

Merkblatt der GUK e.V.

Hinweise und Richtlinien zur Führung und Verwaltung von Versorgungszusagen durch die GUK e.V.



1. Die GUK e.V. gewährt Versorgungsleistungen im Rahmen der mit den jeweiligen Trägerunternehmen geschlossenen Vereinbarungen (Geschäftsbesorgungsvertrag, Aufnahmeantrag) und nach Maßgabe der konkret getroffenen Versorgungsrichtlinien und Leistungsplänen.
Als Gruppenunterstützungskasse (EStR 27a Abs. 14) ist die GUK e.V. ein selbständiger Versorgungsträger und mit der Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung einer Vielzahl von Trägerunternehmen betraut. Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der GUK e.V. bildet das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGBl. I S. 3610) zuletzt geändert am 21.12.2008 (BetrAVG). Damit gelten insbesondere in Ergänzung zu diesen Richtlinien auch die gesetzlichen Vorschriften über die Unverfallbarkeit von Anwartschaften, die Dynamisierung laufender Renten, sowie über die Insolvenzsicherung von Ruhegeldansprüchen. Insofern Leistungsanwärtern (LA) / Leistungsempfängern (LE) keine Schutzbedürftigkeit im Sinne des Arbeitsrechts unterstellt werden kann, sind die Regelungen des BetrAVG ausgeschlossen und werden nicht angewandt.
Aus Gründen des Versicherungsaufsichtsrechts, welches teilweise auf Regelungen beruht, die weit vor dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes entstanden, gewährt die GUK e.V. nicht wie ein Lebensversicherer, der Versicherungsgeschäfte mit jedermann betreibt, einen Rechtsanspruch auf die in Aussicht gestellten Leistungen im versicherungsrechtlichen Sinne. Dies hat jedoch für alle nach diesen Richtlinien versorgungsberechtigte Personen keine Auswirkungen, da die Erfüllung der versprochenen Versorgungsleistungen in einem umfassenden Sinne im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.
2. Mitglieder bzw. Trägerunternehmen (TU) der GUK e.V. können auf Antrag natürliche und juristische Personen, sowie die Arbeitgeber oder Versorgungswerke von Arbeitgeber- oder Arbeitgebervereinigungen werden, die ihre Versorgungszusagen durch die GUK e.V. verwalten lassen wollen. Zweck der GUK e.V. ist die Durchführung einer überbetrieblichen Gruppenunterstützungskasse, die entsprechend der Satzung und der darauf basierenden Leistungspläne Leistungen an Mitarbeiter (Leistungsanwärter – LA) oder ehemalige Mitarbeiter sowie Ausgleichsberechtigte die ihre Anwartschaft durch einen per Gericht angeordneten Versorgungsausgleich erworben haben, von TU gewährt, die der GUK e.V. die hierzu notwendigen Mittel (Zuwendungen) zur Verfügung stellt. Zusätzlich zu den Zuwendungen leistet das TU Gebühren gemäß aktueller Gebührenordnung. Im Fall der Leistungserbringung durch die GUK e.V. kann entweder das TU oder der LE die Gebühreinzahlung übernehmen.
3. Die GUK e.V. kann Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie Kapitalleistungen zur Altersversorgung gewähren, hierbei sind die Höchstbeträge gem. §§ 2, 3 KStDV zu beachten. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen werden während der Anwartschaftsphase, oder im Falle des sofortigen Leistungsbezugs, kongruente (deckungsgleiche) Rückdeckungsversicherungen (RDV) abgeschlossen. Die GUK e.V. überprüft gemäß Ihrer Philosophie die vom Rückdeckungsversicherer genannten Leistungswerte, bevor Sie diese in die Versorgungszusage übernimmt. Dabei werden im Interesse des TU und des LA oder Leistungsempfängers (LE) nur die garantierten Leistungen berücksichtigt. Leistungen der GUK e.V. können nie den Wert der RDV übersteigen. Sollten Ansprüche des LA / LE den Wert (z.B. gesetzliche Anpassung des Rentenbezugs) der RDV überschreiten, richten sich diese Ansprüche ausschließlich gegen das TU / den Arbeitgeber.
4. Nach Festlegung der Höhe der Versorgung durch das TU und den LA/LE wird der Antrag zur Rückdeckungsversicherung mit dem zu versorgenden LA/LE als versicherter Person und der GUK e.V. als Versicherungsnehmer aufgenommen. Die GUK e.V. erhält den Versicherungsschein (Police) vom Rückdeckungsversicherer. Dem TU und dem LA/LE wird jeweils ein Leistungsplan zur Verfügung gestellt.
5. Das TU informiert unverzüglich die GUK e.V. bei Eintritt der Ereignisse wie Austritt eines LA aus dem TU, lang andauernder Krankheit des LA, Tod des LA oder bei einem Ereignis welches die Zahlung der Zuwendungen beeinflusst. Im Falle der Nichtzahlung der Zuwendungen und gemäß Gebührentabelle vereinbarter Gebühren, stellt die GUK e.V. die Rückdeckungsversicherungen zu den Versorgungszusagen beitragsfrei und dokumentiert dies entsprechend. Zu beachten gilt hierbei, dass bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen Kosten entstehen, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern aus den Beiträgen der ersten Versicherungsjahre vom Rückdeckungsversicherer entnommen werden. Dies kann dazu führen, dass das gebildete Deckungskapital nicht den eingezahlten Beiträgen entspricht. In diesen Fällen gelten die § 2 Abs. 5a und § 1 Abs. 1 Nr. 3 BetrAVG. Zum Schutz des TU und der Ansprüche des LA werden Kündigungen der Versorgungszusage wie Beitragsfreistellungen behandelt, sodass der Leistungsanspruch des LA erst zum planmäßigen Versorgungsbeginn eintritt.
6. Nach § 5 KStG sind Unterstützungskassen körperschaftsteuer-, vermögensteuer- und gewerbsteuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Die Kasse beschränkt sich auf Zugehörige, Angehörige sowie ehemalige Zugehörige des TU (§ 5 Abs. 1 Nr. 3a KStG)
 - Die Kasse ist nach ihrer Satzung eine soziale Einrichtung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 b KStG) und hat in ihrer Satzung

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 01/2019 (Merkblatt)

Merkblatt der GUK e.V. Hinweise und Richtlinien zur Führung und Verwaltung von Versorgungszusagen durch die GUK e.V.



festgelegt, dass die Mehrzahl der LA / LE sich nicht aus dem Unternehmer bzw. den beherrschenden Gesellschafter Geschäftsführern und deren Angehörigen zusammensetzen und es keine einseitige Bevorzugung bei der Bemessung der Leistungen für diese Personen gibt (§ 3 Nr. 1 KStDV)

- Bei der Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen nur satzungsgemäß verwendet werden (§ 1 Nr. 2 KStDV)

- Die LA werden nicht zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen verpflichtet (§ 3 Nr. 1 KStDV)

- Die LA oder Arbeitnehmervertretungen müssen satzungsgemäß tatsächlich an der Verwaltung sämtlicher Finanzierungsmittel der Kasse beratend mitwirken können (§ 3 Nr. 2 KStDV). Hierzu entsenden die TU Arbeitnehmer als Beiratsmitglieder in den Beirat der Kasse. Das Beiratsmitglied wird von der jeweiligen Arbeitnehmervertretung oder von den begünstigten LA / LE des TU gewählt. Die Beiratsmitglieder wählen die Beiratsvertretung.

Die Zuwendungen, die das TU an die Kasse für die Rückdeckungsversicherung leistet, sind gemäß § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c EStG in voller Höhe Betriebsausgaben, Steuern sind für diese Zuwendungen nicht zu entrichten.

Bis zur Höhe von aktuell 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sind Zuwendungen aus Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei, arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen sind in unbegrenzter Höhe sozialversicherungsfrei. Bei sozialversicherungspflichtigen und rentenversicherungspflichtigen LA reduzieren sich die Ansprüche aus den Leistungen der Sozialversicherung und Rentenversicherung entsprechend der Höhe der umgewandelten jeweiligen Beträge aus Entgeltumwandlung.

7. Das TU informiert die GUK e.V. unverzüglich über Änderungen innerhalb des Dienstverhältnisses des LA, sowie über Änderungen der Anschriften, des Familienstands und weitere versorgungsrelevante Daten. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses informiert die GUK e.V. das TU sowie den ausgeschiedenen LA, ob die Unverfallbarkeit erreicht wurde und gibt dementsprechend Auskunft über die Höhe der erreichten Anwartschaften aus der Versorgungszusage. Die Leistung der GUK e.V. richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 2 Abs. 5 a BetrAVG.
8. Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse können der Sicherungspflicht durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) unterliegen. Zur Prüfung der Sicherungspflicht empfehlen sich die Merkblätter (insbesondere 300/M1 bis 300/M5 sowie M210/M10 bis M24) des PSVaG. Generell legt die GUK e.V., im Fall der Versorgung von schutzbedürftigen Arbeitnehmern im Sinne des BetrAVG, dem gegengezeichneten Antrag zur Führung der Versorgungszusage die Erstmeldung zur Sicherungspflicht gegenüber dem PSVaG bei. Eine an Arbeitnehmer erteilte Versorgungszusage befindet sich solange in der arbeitsrechtlichen Haftungssphäre des TU, bis entweder ein weiterer Arbeitgeber die Versorgungszusage schuldbefreiend übernimmt, oder die Versorgungszusage erfüllt und / oder erloschen ist. Auf Anforderung erstellt die GUK e.V. den Kurznachweis zu dem jeweiligen Erhebungsbogen des PSVaG zur Ermittlung der beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage. Ansprechpartner, Korrespondenzpartner und Beitragsschuldner gegenüber dem PSVaG ist das TU.
9. Eine Versorgungszusage aus betrieblicher Altersversorgung ist nur in den Grenzen des § 3 BetrAVG kündbar oder abfindbar. Dies hat zur Folge, dass das Aussprechen einer Kündigung der Versorgungszusage die Beitragsfreistellung der Zusage zur Folge hat. Ansprüche von LA/LE die nicht dem Schutzbereich des Arbeitsrechts unterliegen dürfen aus Gründen des KStG nicht abgefunden werden, auch hier bewirkt die Kündigung einer oder mehrerer Versorgungszusagen die beitragsfreie Fortführung bis zum Leistungsfall. Grundsätzlich kann eine Versorgungszusage daher nur in Anspruch genommen werden, insofern die Kriterien zur Erfüllung eines Versorgungsbezugs gegeben sind.
10. Die Bearbeitung und Umsetzung von Änderungen innerhalb einer Versorgungszusage ist immer an die Mithilfe aller Beteiligten gebunden. Änderungen, Dokumentationen, Nachweise u.ä. können immer nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten umgesetzt werden. So kann beispielsweise die Beitragsfreistellung einer Versorgungszusage immer nur maximal bis zum jeweiligen Beginn eines Kalenderjahres rückwirkend durchgeführt werden. Es obliegt der kaufmännischen Sorgfaltspflicht eines Unternehmers, alle Buchungen und Dokumentationen gewissenhaft zu prüfen.
11. Verursacht das TU Störungen innerhalb des bestehenden Versorgungsauftrags der GUK e.V., so ist diese, auch ohne Zustimmung des TU oder des LA berechtigt, die jeweilige oder alle betroffenen Rückdeckungsversicherungen des TU beitragsfrei zu stellen oder im Fall der Störung des Versorgungsauftrags zum Beginn des Versorgungszeitraums die Rückdeckungsversicherung(en) und somit die Versorgungszusagen aufzuheben.
12. Die GUK e.V. verwendet aus Gründen der einfacheren und besseren Lesbarkeit nicht alle verschiedenen geschlechtsspezifischen Anrede- und/oder Personenformen (M/W/D). Die durch die GUK e.V. verwendete Anrede- / Personenform stellt keine Benachteiligung und/oder Bevorzugung dar.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 01/2019 (Merkblatt)